An das

Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Dezernat Frühkindliche Bildung

Niedersächsisches Landesjugendamt – Fachbereich III

Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung

Mailänder Straße 2

30539 Hannover

**Änderungsantrag**

**auf besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung gemäß § 30 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)**

**für den Bewilligungszeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2024**

Der Änderungsantrag ist **als gescanntes Dokument mit Unterschrift und Stempel (als PDF-Datei) einschließlich der aktuellen Pflichtanlage (als Excel-Datei) per E-Mail an   
finanzhilfe-ausbildung@rlsb-h.niedersachsen.de bis spätestens zum 31.07.2024****[[1]](#footnote-1)** beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover einzureichen. Postalische Einreichungen können nicht berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass für jede Einrichtung **pro Kindergartenjahr nur ein Änderungsantrag** gestellt werden darf.

**In dem Änderungsantrag und der Pflichtanlage sind alle Kräfte in Ausbildung im Bewilligungszeitraum in Teilzeitausbildung oder Studium in der Einrichtung zu berücksichtigen.[[2]](#footnote-2)**

1. **Angaben zum Antragsteller**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Straße: |  |
| PLZ/Ort: |  |
| Ansprechpartner/in: |  |
| Telefon: |  |
| E-Mail: |  |
| IBAN: |  |
| BIC: |  |
| Verwendungszweck: |  |

1. **Angaben zur Kindertagesstätte[[3]](#footnote-3)**

Unter Berücksichtigung der o.g. Voraussetzungen wird auf Grundlage des § 30 NKiTaG i.V.m. § 22a der Verordnung zur Durchführung des NKiTaG (DVO-NKiTaG) für die nachfolgend genannte Einrichtung eine besondere Finanzhilfe beantragt:

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Kindertagesstätte: |  |
| Anschrift der Kindertagesstätte: |  |
| Aktenzeichen der besonderen Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG: |  |

1. **Gegenstand des Antrages**

Beantragt wird eine besondere Finanzhilfe für jede regelmäßig tätige Kraft in Ausbildung gemäß § 30 NKiTaG i.V.m. § 22a DVO-NKiTaG für den Förderzeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2024, die in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt wird.

Sofern die Antragstellung im laufenden Kindergartenjahr erfolgt, werden monatliche Teilzahlungen für die besondere Finanzhilfe gemäß § 30 NKiTaG i.V.m. § 22a Absatz 2 DVO-NKiTaG auch für bereits vergangene Monate des Kindergartenjahres 2023/2024 beantragt.**[[4]](#footnote-4)**

1. **Höhe der beantragten besonderen Finanzhilfe**

Die Anlage 1 (Pflichtanlage), der die detaillierten Angaben zur Anzahl der Kräfte in Ausbildung und zur Berechnung der beantragten Finanzhilfe entnommen werden können, ist dem Antrag als Excel-Datei beizufügen.

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahl der zu fördernden Kräfte in Ausbildung im gesamten Bewilligungszeitraum: |  |
| davon erstmalig im Änderungsantrag angegeben[[5]](#footnote-5): |  |
| Höhe der beantragten Finanzhilfe insgesamt: | € |

1. **Erklärungen zum Antrag**

Hiermit versichere ich, dass

* die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nur für solche Kräfte in Ausbildung beantragt wird, die sich in einer Ausbildung in Teilzeit**[[6]](#footnote-6)** oder in einem Studium zur Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 30 Nr. 2 NKiTaG befinden,
* die in der Anlage benannte/n Kraft/Kräfte in Ausbildung nicht über eine in § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG genannte Qualifikation oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt/verfügen,
* die weiteren Vorrausetzungen des § 30 NKiTaG und § 22a DVO-NKiTaG zur Gewährung der besonderen Finanzhilfe eingehalten werden,
* die Angaben in diesem Antrag und in der beigefügten Pflichtanlage vollständig und richtig sind,
* dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover unverzüglich mitgeteilt wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach der Antragstellung nicht mehr erfüllt werden,
* die dem o.g. Antrag zugrunde liegenden Unterlagen, die Antragsunterlagen sowie alle sonst mit der Gewährung der besonderen Finanzhilfe zusammenhängenden Unterlagen aufbewahrt und im Falle einer Prüfung bereitgehalten werden.

     , den

Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Antragsstellers

1. Bei dem 31.07.2024 handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Eine Antragstellung für den Bewilligungszeitraum vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 ist nach dem 31.07.2024 nicht mehr möglich. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bitte geben Sie auch die Kräfte in Ausbildung an, die die Tätigkeit bzw. Teilzeitausbildung vorzeitig beendet haben oder nur zeitweise während des Bewilligungszeitraumes in der Einrichtung beschäftigt waren. [↑](#footnote-ref-2)
3. Der Antrag auf Finanzhilfe ist für jede Kindertagesstätte gesondert in einer E-Mail mit Antrag und Pflichtanlage einzureichen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Sofern die Antragstellung erst nach Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) erfolgt bzw. eine Kraft in Ausbildung für vergangene volle Kalendermonate im Bewilligungszeitraum eine Finanzhilfe erhalten soll, muss diese Finanzhilfe für bereits vergangene Monate des Kindergartenjahres ausdrücklich beantragt werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Bitte geben Sie hier die Anzahl der Kräfte an, für die erstmalig eine besondere Finanzhilfe beantragt wird. In der Spalte darüber ist die Anzahl aller Kräfte in dieser Einrichtung anzugeben, die im jeweiligen Kindergartenjahr gefördert werden. Sämtliche Kräfte sind in der Pflichtanlage namentlich aufzuführen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen einer Teilzeitausbildung erhalten Sie von den berufsbildenden Schulen sowie auf dem Bildungsportal des RLSB. [↑](#footnote-ref-6)